

Richtlinien „Aktionsfonds für bürgerschaftliches Engagement“ in den Stadterneuerungsgebieten Stadtumbau Nordstadt und Soziale-Stadt Birth/Losenburg

Allgemeines

Im Rahmen der Förderprogramme Stadtumbau Nordstadt und Soziale Stadt Birth/Losenburg in Velbert werden vielfältige Maßnahmen der Stadterneuerung durchgeführt. Als Ergänzung zu diesen überwiegend baulichen Maßnahmen wurde ein Aktionsfonds eingerichtet, aus dem kleinteiligere, auch sozial-integrative Maßnahmen finanziert werden können, die von den Bewohnern und Bewohnerinnen des Quartiers initiiert werden und einen direkten Effekt im Stadtteil haben.

Fördergrundsätze und Ziele

Durch die Bereitstellung des Aktionsfonds [finanziert aus Städtebaufördermitteln] sollen kleinere Projekte unterstützt werden, die keine Folgekosten auslösen sowie - im Rahmen der Gesamtstrategie für Birth/Losenburg sowie die Nordstadt - unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge bewirken:

- Motivation für eigenverantwortliches Handeln und stadtteil-bezogene Aktivitäten
- Wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit für neue soziale Projekte
- Verknüpfung von kommunalen Vorhaben und Bürgeraktivitäten
- Schnelle und unbürokratische Umsetzung begrenzter Projekte
- Transparentere Darstellung von Entscheidungswegen und Finanzierungsmöglichkeiten
- Förderung des Gemeinschaftsgedankens und des Zusammengehörigkeitsgefühls
- Verbesserung und Verschönerung des Wohnumfeldes

Fördergegenstände

Die Finanzierung folgender Handlungsfelder ist förderfähig:

- Zielgruppenspezifische und -übergreifende Veranstaltungen [Kinder, Jugendliche, Senioren, Familien, Migrantinnen, Frauen, Behinderte u.a.], die von Seiten der Quartiersbevölkerung vorbereitet und organisiert werden.
- Veranstaltungen mit integrativem Charakter, die von Seiten der Quartiersbevölkerung vorbereitet und organisiert werden.
- Veranstaltungen von Schulen, Kindertagesstätten mit der Bereitschaft zur Öffnung hin zu Vereinen, sozialen und kulturellen Einrichtungen.
- Stadtteilbezogene, vereins- und institutionsübergreifende Wettbewerbe im sportlichen und/oder kulturellen Bereich.
- Stadtteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit als Teil von Aktivitäten von Vereinen etc. aus dem Stadtteil.
- Bewohnergetragene Projekte, Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- laufende Betriebskosten bzw. Betriebsmittel [z.B. Kraftstoffe]
- Kosten für ein KFZ
- Kosten für Reparaturen, Instandhaltung und Ersatzteile
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Kosten für Lebensmittel und Catering, sofern dies nicht eine „untergeordnete Rolle“ in der beantragten Maßnahme darstellt.
- Ausgaben für Alkohol
- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und/oder nicht von diesem beglichen wurden

Förderhöhe

Gefördert werden Veranstaltungen, Projekte und Investitionen bis zu einem förderfähigen Betrag von in der Regel 1.000 Euro. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von diesem Höchstbetrag zugelassen werden. Auf Antrag können 50 % der bewilligten Mittel als Vorschuss gewährt werden.

Die Förderung beträgt im Regelfall 70 % der förderfähigen Kosten.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine, die sich im Sinne der Fördergrundsätze- und ziele im Stadtteil engagieren.
- Der Antrag muss schriftlich mit einer kurzen Projektbeschreibung und unter Würdigung der Fördergrundsätze und Ziele erfolgen. Bei Beantragung ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden.
- In einem Finanzplan ist darzustellen, ob und mit welchen anderen Mitteln das Projekt finanziert und mit gestaltet wird. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. Hierzu zählen auch Zuschüsse anderer Zuschussgeber und Spenden. Diese Mittel sind vorrangig auszuschöpfen.
- Anträge sind schriftlich an die Stadtteilmanagements zu richten. Antragsformulare und Hilfestellung beim Ausfüllen der Formulare erhalten die Antragsteller in den Stadtteilbüros.

Auswahl der Projektanträge / Aktionsfondsjury

Das Stadtteilmanagement prüft gemeinsam mit der Stadt Velbert die Förderfähigkeit der Projektanträge. Die förderfähigen Projektkonzepte werden anschließend der jeweiligen Aktionsfondsjury vorgestellt. Die Jury entscheidet über die Vergabe der Fördermittel.

Die Zusammensetzung der Jury ist in den beiden Stadterneuerungsgebieten aufgrund der vorhandenen Strukturen unterschiedlich.

Stadtumbaugebiet Nordstadt

Die Jury setzt sich aus 13 Mitgliedern folgender Institutionen/Einrichtungen der Nordstadt zusammen:

1. Vorsitzende/r des BZA Mitte
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r des BZA Mitte
3. Vertreter/in des AWO-Stadtteilzentrums
4. Vorsitzende/r Nordstädter Bürgerverein (oder Vertreter/in)
5. Rektor/in der Ludgerus Grundschule
6. Rektor/in der Grundschule Am Schwanefeld
7. Leitung des Familienzentrums Am Schwanefeld
8. (jugendliche/r) Vertreter/in des Jugendzentrums Höferstraße
9. Vertreter/in der lokalen Ökonomie
10. Vertreter/in aus dem Künstlereck
11. Vertreter/in der DITIB-Gemeinde
12. Vertreter/in der Wohnungsgesellschaften
13. Vertreter/in der Kirchengemeinden (Konf.?)

Soziale-Stadt-Gebiet Birth/Losenburg

Die Jury setzt sich aus insgesamt 13 Mitgliedern aus Bürgerschaft und folgenden Institutionen/Einrichtungen in Birth/Losenburg zusammen:

- 4 Bürger/innen aus Birth
- 3 Bürger/innen aus Losenburg
- Vorsitzende/r BZA Mitte
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r des BZA Mitte
- Vertreter/in des SKFM Stadtteilzentrums Birth/Losenburg
- Vorsitzende/r Bürgerverein Birth
- Vorsitzende/r Bürgerverein Plätzchen/Losenburg
- Vorsitzende/r der Interessengemeinschaft Birther Kreisel

Alle Mitglieder der jeweiligen Jury sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied aus einer Einrichtung/Institution benennt eine/n Vertreter/in. Für die ausgewählten Bürgerinnen und Bürger in Birth/Losenburg wird eine Vertreter/innen-Liste erstellt.

Die Auswahl der Bürgerinnen und Bürger erfolgt per Zufallsprinzip unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstrukturen des Stadtteils. Das heißt, dass Frauen wie Männer, aber auch Altersgruppen und Bewohner und Bewohnerinnen mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil im Stadtteil in der Jury vertreten sind.

Die Mitarbeit in der Jury erfolgt ehrenamtlich.

Das Gremium wird etwa alle drei Monate tagen und über Projektanträge entscheiden.

Die Geschäftsführung übernehmen die Stadtteilmanagements Nordstadt und Birth/Losenburg. Die Verwaltung nimmt beratend teil.

Die Aktionsfondsjury beschließt in ihrer ersten Sitzung eine entsprechende Geschäftsordnung.

Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der schriftlichen Antragstellung und abhängig von der Entscheidung der Jury vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Zeichnet sich ein vorzeitiger Verbrauch der Zuschussmittel ab, so kann die Förderung entsprechend gekürzt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung der beantragten Fördermittel besteht nicht.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Velbert, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Velbert sind zu berücksichtigen.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Nachweisverfahren

- Zum Projektende ist dem Stadtteilmanagement eine Kurzdokumentation (s. Anlage 1: Antrag und Anlage 2: Checkliste) mit Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Originalrechnungen und Zahlungsbelege sind vier Wochen nach Abschluss des Projektes beim Stadtteilbüro einzureichen. Bei Selbsthilfeleistungen ist eine detaillierte Aufstellung vorzulegen.
- Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, im Februar 2010

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Wendenburg)

Beigeordneter / Stadtbaurat

Anlage 1:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung